

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0561/2025		Datum: 13.10.2025					
Dezernat 2							
Verfasser:	51-Jugendamt	Az.: 510004					
Betreff:							
Beratung und Beschlussfassung über die Kita-Bedarfsplanung 2025							
Gremienweg:							
13.11.2025	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
06.11.2025	Arbeitsgruppe Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
06.11.2025	Arbeitsgruppe Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
06.11.2025	Arbeitsgruppe Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den aus den Anlagen zu entnehmenden Entwurf der Kita-Bedarfsplanung 2025 in den Teilen I und II.

Insbesondere beschließt er

- die Bestimmung von Bedarfskennwerten gem. Kapitel 4.2
 - die Folgerungen für die Maßnahmenplanung gem. Kapitel 5

Begründung:

Nach § 19 KiTaG erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Entwurf wurde in der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung unter Beteiligung der freien Träger sowie des Stadtelternausschusses vorberaten und zur Beschlussfassung in der vorliegenden Fassung empfohlen.

Der Kita-Bedarfsplan 2025 ist wie in den Vorjahren in die Teile I und II gegliedert, wobei Teil I die inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen für die Bedarfsplanung beschreibt, während Teil II die in der Bedarfsplanung ausgewiesenen Kitas mit ihrem Bestand an Betreuungskapazitäten aufführt.

Die Bestimmung von Bedarfskennwerten ist erforderlich, um den quantitativen Bedarf an Betreuungsplätzen für jeden Altersbereich zu ermitteln. Gegenüber dem Vorjahr wird eine Veränderung der Kennwerte vorgeschlagen. Dieser Vorschlag resultiert aus Erkenntnissen zur Auswertung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kita-Belegung (s. Kapitel 3 Kita-Monitoring).

Die vorgeschlagene Änderung der Bedarfskennwerte stellt eine moderate Anpassung dar und verändert den Gesamtbedarf an Kita-Plätzen nicht, wie ein Vergleich mit den bisherigen Kennwerten und der daraus resultierenden Zahl der Kita-Plätze zeigt. Sie legt den Fokus aber schon heute stärker in Richtung der Betreuung von Schulkindern (Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/27) und vermindert das Problem der Unterauslastung von Kita-Plätzen für unter 2-jährige Kinder, das sich nachteilig für den öffentlichen Träger auswirkt. (ebd.)

Zu beachten ist ferner, dass unter 3-jährige Kinder oftmals auch in Form von Kindertagespflege alternativ zur Kita betreut werden. Bei den 1- bis unter 3-jährigen lag die Inanspruchnahme-Quote der Kindertagespflege am 01.03.2025 bei 9,3%

Bedarfsplanerisch wäre auch eine weitere Absenkung der Kennwerte im Altersbereich unter 3 Jahren gemäß nachfolgendem Modell noch vertretbar; sie wird als Variante 1 zu dem im Bedarfsplan integrierten Vorschlag zur Kenntnis gegeben.

Alle weiteren Maßnahmen, die auch aus der mittel- und langfristigen Betrachtung der Bedarfslage resultieren, sind in Kapitel 5 im Allgemeinen beschrieben worden.

Detailliert wird dem JHA eine Übersicht zum Fortschritt der Einzelmaßnahmen im Kita-Bereich als Teil III zur Kita-Bedarfsplanung gesondert vorgelegt.

Anlage:

Kita-Bedarfsplanung 2025, Teile I und II

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da keine unmittelbare Beschlussfassung über Einzelmaßnahmen erfolgt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine, da keine unmittelbare Beschlussfassung über Baumaßnahmen erfolgt.